C/2025/4356

30.7.2025

Mitteilung an die Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2022/2319 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1575 des Rates, und der Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1576 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti unterliegen

(C/2025/4356)

Den Organisationen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2022/2319 des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1575 des Rates [2], und in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates [3], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1576 des Rates [4], über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2309, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1576 sind diese Organisationen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme in Anlage I der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen sind der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats über dessen Website gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2022/2309, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1576, zu übermitteln.

[1] ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 135.
[2] ABl. L, 2025/1575, 29.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1575/oj.
[3] ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 17.
[4] ABl. L, 2025/1576, 29.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1576/oj.